Bundesrat Drucksache **408/1/00**

12.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

- Antrag des Landes Brandenburg -

Ausgeliefert am 13. OKT. 2000

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 BImSchG) und Nr. 2 (§ 17 BImSchG)

 In Artikel 1 Nr. 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort "Abfallentsorgungsanlagen" die Wörter "im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1" einzufügen.

 Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

 Klarstellung, dass sich die Sicherheitsleistung nur auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen bezieht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 BImSchG) und Nr. 2 (§ 17 BImSchG)

 In Artikel 1 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Wörter ", in denen Abfälle gelagert werden," zu streichen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt C ist in den Sätzen 1 und 8 jeweils das Wort "oder" bei den Wörtern "Lagerung oder Behandlung" sowie bei den Wörtern "gelagerten oder behandelten" durch das Wort "und" zu ersetzen.

b) Die Begründung ist wie folgt anzupassen:

Im Abschnitt B I ist in den Sätzen 1 und 6 jeweils das Wort "oder" bei den Wörtern "Lagerung oder Behandlung" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

In allen Arten von Abfallentsorgungsanlagen werden Abfälle auch gelagert. Insbesondere trifft dies auf Abfallbehandlungsanlagen zu, die schon nach den Vorschriften der TA Abfall immer über Lagerbereiche verfügen müssen. Insofern ist der Teilsatz entbehrlich und sollte zur Klarstellung gestrichen werden.

3. Zu Artikel 2 (4. BImSchV)

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl I S. 186, 189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort "dies" wird durch die Verweisung "Satz 1" ersetzt.

...

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.'

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt C ist im letzten Absatz die Angabe "nach Nr. 8.10 und Nr. 8.11" durch die Angabe "nach Nr. 8" zu ersetzen.

b) Die Begründung ist wie folgt anzupassen:

Im Abschnitt B II ist im ersten Satz die Angabe "nach Nr. 8.10 (Anlagen zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) und Anlagen nach Nr. 8.11 (Anlagen zur Lagerung und Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen) durch die Angabe "nach Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV" zu ersetzen.

Begründung: (Gegenüber dem Plenum)

Die Probleme, dass unter Ausnutzung der Zwölf-Monats-Frist Anlagen nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen, Anlagen vor Fristablauf nicht ordnungsgemäß eingestellt werden oder in einem illegalen Betrieb münden, bestehen insbesondere bei Anlagen der Nummer 8, sie beschränken sich jedoch nicht auf die Anlagetypen 8.10 und 8.11.

Demnach wird die Änderung in § 1 Abs. 1 vorgenommen anstatt im Anhang.

Mit dem Wegfall des für zwölf Monate genehmigungsfreien Betriebes wird ein wirkungsvolles und effektives Vorgehen der Behörden ermöglicht, was für alle Abfallentsorgungsanlagen gleichermaßen erforderlich erscheint.

Ausgenommen davon sollen lediglich Anlagen sein, die an demselben Standort anfallende Abfälle behandeln, d.h. die z.B. infolge einer Havarie oder in Verbindung mit einer Baustelle betrieben werden.

...

B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **Wirtschaftsausschuss** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Das Land Brandenburg hat mit dem Schreiben vom 12. Oktober 2000 gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.